

Erstattungsordnung Bündnis 90/DIE GRÜNEN Landesverband Bayern

Gültig ab 18.12.2009

Die Erstattungsordnung der Landespartei gilt für den Landesverband Bayern und alle nachgeordneten Gliederungen.

1. Persönlicher Geltungsbereich

Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder und Beauftragte der Landespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Bayern *einschließlich seiner nachgeordneten Gliederungen*, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl durch hierzu befugte Personen oder Parteigremien als Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Auftrag, Beschluß oder Wahl sind zu protokollieren.

2. Sachlicher Geltungsbereich

- (a) Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus dem besonderen Auftrag, Beschluss oder die besondere Wahl ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den besonderen Auftrag, Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des Mitglieds zurück gehen.
- (b) Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:
- Fahrtkosten
 - Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit
 - Übernachtungskosten
 - Sachkosten, wie Telefongebühren, Porto, Büromaterial, Bewirtung, Kosten der Beförderung von Sachen durch private Transport- oder Zustellunternehmen (z.B. UPS, DPD ...), Informationskosten usw.

3. Fahrtkosten

Erstattet werden:

- (a) die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Fahrtkosten 1. Klasse und Flugreisen werden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger und gesonderter Genehmigung erstattet. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen, überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug gebracht werden. Entstehen durch die Inanspruchnahme pauschaler Ermäßigungen (z.B. Bahncard) zusätzliche Aufwendungen, werden diese je nach Umfang der Beauftragung ganz oder nur anteilig erstattet und sind gesondert und vor Inanspruchnahme zu genehmigen.
- (b) bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:
- | | |
|---|--------------|
| PKW | Euro 0,30/km |
| PKW gegen Nachweis der Mitnahme weiterer Personen | Euro 0,32/km |
| Motorrad | Euro 0,13/km |
| Moped | Euro 0,08/km |
| Fahrrad | Euro 0,05/km |

- (c) die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war. Die besondere Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen.
- (d) die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere Nebenkosten der Fahrttätigkeit, wie etwa besonders veranlaßte Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherung bedürfen der besonderen und vorherigen Genehmigung.

4. Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit

Erstattet werden, unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten, die nachstehenden Pauschalen für durch Auswärtstätigkeit bedingte Mehraufwendungen:

Dauer der Auswärtstätigkeit Std.	Eintägige Reise Euro	Mehrtägige Reise Euro
Über 8 bis 14	6	6
Über 14 bis 24	12	12
Über 24	--	24

Falls ein Frühstück bei den Übernachtungskosten eingeschlossen ist, muss bei allen oben stehenden Pauschalen ein Betrag von **Euro 4,80** abgezogen werden.

Wenn Mittag- oder Abendessen gestellt werden, müssen jeweils Euro 9,60 abgezogen werden.

5. Übernachtungskosten

- (a) Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zu Euro 80,00 je Übernachtung. Höhere Übernachtungskosten bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung.
- (b) Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung durch und zu Lasten des Landesverbandes oder einer nachgeordneten Gliederung.

6. Sachkosten

Erstattet werden:

- (a) im Einzelfall die tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Regelmäßig wiederkehrende Kosten bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung. Die Kosten sind auf den Belegen durch kurzen Vermerk zu begründen und der Zusammenhang zu Auftrag, Beschluss oder Wahlamt kenntlich zu machen.
- (b) ohne Einzelnachweis pauschal Kosten für Telekommunikation und Online-Kosten der Mitglieder von Kreisvorständen in Höhe von monatlich bis zu 15,00 Euro. Mitglieder von Ortsvorständen können pauschal bis zu 10,00 Euro monatlich erstattet bekommen. Bei Doppelfunktion in KV- und OV-Vorstand ist nur der höhere Ansatz von 15,00 Euro möglich. Mitglieder von Bezirksvorständen und SprecherInnen der anerkannten Landesarbeitskreise können pauschal bis zu 10,00 Euro monatlich erstattet bekommen. Mitglieder mit Mehrfachfunktion sind gehalten, die Obergrenze von insgesamt 15,00 Euro monatlich nicht zu überschreiten.

- (c) Bei Bewirtungskosten ist der Tag und die Veranlassung der Bewirtung sowie die Namen der teilnehmenden Personen auf dem Beleg gesondert auszuweisen. Es können nur maschinell erstellte und registrierte Belege anerkannt werden.
- (d) Zur Abgeltung für Kosten, die Vorstandsmitgliedern und Beauftragten durch die Lagerung von Plakatständern für Orts- und Kreisverbände entstehen, können diese dem Kreisverband bis zu 0,20 € pro Monat und Plakatständer in Rechnung stellen. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten abgedeckt (Miete für Stellfläche, Nebenkosten usw.)
- (e) Zur Abgeltung für die Kosten, die Vorstandsmitgliedern und Beauftragten (nicht MandatsträgerInnen!) durch die Nutzung ihres privaten Computers für die Belange des Orts-, Kreis- und Bezirksverbandes entstehen, können diese dem Verband bis zu 5,-- € pro Monat in Rechnung stellen. Dies gilt auch für die SprecherInnen der LAKs. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten abgedeckt (Abnutzung, Papier, Toner usw.)

7. Genehmigung

Aufwendungen, die der vorherigen und gesonderten Genehmigung bedürfen, sind von der/dem Anspruchsberechtigten bei der hierzu zuständigen befugten Person (SchatzmeisterIn oder GeschäftsführerIn) oder dem hierfür zuständigen Parteigremium (in der Regel geschäftsführender Vorstand) zu beantragen und zu begründen. Die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages ist zu protokollieren.

8. Abrechnung

Der/die Anspruchsberechtigte hat spätestens 3 Monate nach Entstehung der Aufwendung schriftlich durch Abrechnung seinen Anspruch geltend zu machen. Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe der/des Anspruchsberechtigten erstattet.

9. Steuerlich begünstigter Verzicht auf die Erstattung zugunsten einer Zuwendung an die Partei

Der/die Anspruchsberechtigte kann und ist aufgefordert, auf die Erstattung der geltend gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Zuwendung an die Partei zu verzichten. Die Zuwendung durch ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Erstattung muss unter Nennung des Zuwendungs- und ggf. Auszahlungsbetrages schriftlich auf der Abrechnung erklärt werden. Zuwendungen (einschließlich Beiträge) an politische Parteien bis zu einer Höhe von Euro 1.650,- für nicht verheiratete und bis zu einer Höhe von Euro 3.300,- für verheiratete und zusammen veranlagte Anspruchsberechtigte, sind steuerlich nach § 34g EStG steuerbegünstigt und ermäßigen die Einkommenssteuer um die Hälfte des zugewendeten Betrages. Beiträge und Zuwendungen, die diese Höchstbeträge übersteigen, können nochmals nach § 10b EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

10. Festsetzung von verminderten Höchst- und Pauschbeträgen

Eine Kreismitgliederversammlung kann abweichend von dieser Erstattungsordnung für den Geltungsbereich des Kreisverbandes durch einfachen Beschluß die nach dieser Erstattungsordnung geltenden Höchstbeträge und Pauschbeträge vermindern, nicht aber erhöhen. Der Beschluß über die Festsetzung vermindelter Höchst- und Pauschbeträge ist als Anlage zu dieser Erstattungsordnung im Geltungsbereich des Kreisverbandes bekannt zu geben. Der Landesverband ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

11. Inkrafttreten

Diese Erstattungsordnung ist mit der Verabschiedung durch den Parteirat am 17.11.2001 zum 01.01.2002 in Kraft getreten.

Geändert mit Beschluss des Parteirats am 31.07.2004.

Geändert mit Beschluss des Parteirats am 10.12.2005: **gültig ab 1.1.2006**

Geändert mit Beschluss des Parteirats am 11.11.2006.

Geändert mit Beschluss des Parteirats am 06.12.2008.

Geändert mit Beschluss der LDK am 22.11.2009.

Geändert mit Beschluss des Parteirats am 18.12.2009.